



Parkraumreglement der Gemeinde Läuelfingen

vom 05. Dezember 2024

PRÄAMBEL

Dieses Reglement gilt für Mann und Frau gleichermaßen – auch wenn in einzelnen Artikeln nur die männliche Form verwendet wird.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck und Geltung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.3	Begriffsdefinitionen.....	4
1.3.1	Parkieren.....	4
1.3.2	Dauerparkieren	4
1.4	Haftung und Ausnahmen.....	5
2	Rollen und Verantwortlichkeiten.....	5
2.1	Gemeinderat	5
2.2	Kontrolle Parkieren.....	5
2.3	Einwohner	6
2.4	Zuzüger.....	6
2.5	Vergabe von Berechtigungen zum Dauerparkieren	6
2.6	Handwerker / Gewerbetreibende.....	6
2.7	Besucher und Feriengäste	6
2.8	Menschen mit Behinderungen.....	6
3	Parkplatzregelung	7
3.1	Parkverbote.....	7
3.2	Ausgewiesene Parkfelder.....	7
4	Bewirtschaftung der Parkfelder/-zonen	8
4.1	Parkieren innerhalb der maximalen Parkdauer.....	8
4.2	Parkieren mit einer Berechtigung zum Dauerparkieren	8
4.3	Besondere Regelungen.....	8
4.3.1	Baustellen	8
4.3.2	Vorgehen für Veranstaltungen.....	8
4.3.3	Vorgehen Sondergenehmigungen.....	8
4.4	Verwendungszweck der Gebühren.....	8
5	Kontrollen / Bussen	9
5.1	Kontrollen und Busseneinzug.....	9
5.2	Bussenkatalog.....	9
6	Schlussbestimmungen	9
6.1	Strafbestimmungen	9
6.2	Vollzug und Verfahren.....	9

6.3	Inkrafttreten	9
6.4	Aufhebung bisherigen Rechts	10
7	Anhang 1 – Parkzonen: Zeiten und Tarife, Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren.....	11
7.1	Parkzonen: Zeiten und Tarife	11
7.1.1	Zone 1: Bahnhofplatz	11
7.1.2	Zone 2: Weitere öffentliche Parkplätze	11
7.1.3	Zone 3: Gemeindestrassen	11
7.2	Gebührenerhebung	12
7.3	Parkingpay	12
7.4	Monatliche Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren	12
8	Anhang 2 – Strassenübersichtsplan	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Läuelfingen:

- a) das Parkieren von Motorfahrzeugen der Kategorien A – G sowie von Anhängern auf den ausgewiesenen Parkfeldern
- b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf den ausgewiesenen Parkfeldern
- c) sowie die Kontrolle der Umsetzung dieses Reglements und allfällige Ordnungsbusverfahren.

² Die Umsetzung des Reglements hat folgende Ziele:

- a) Behinderungen und Gefährdungen durch den ruhenden Verkehr (halten und parkieren) zu minimieren
- b) Kostengerechtigkeit herzustellen gegenüber den Besitzern von privaten Parkplätzen durch allfällige Erhebung von Gebühren für die Benutzung der ausgewiesenen Parkfelder
- c) Den ruhenden Verkehr stetig zu verbessern durch Kontrollen desselben und Berichterstattung.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

¹ Das Reglement «Parkieren in Läuelfingen» stützt sich auf die diesbezüglichen Vorgaben in den Strassenverkehrsgesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SVG CH) und des Kantons Basel-Landschaft (SVG BL), in der Verkehrsregelnverordnung (VRV) sowie in der Signalisationsverordnung.

1.3 Begriffsdefinitionen

1.3.1 Parkieren

- ¹ Die ausgewiesenen Parkfelder auf dem Gemeindegebiet sind den Parkzonen 1/Bahnhofplatz, 2/Weitere öffentliche Parkplätze und 3/Gemeindestrassen zugeteilt (siehe Anhang).
- ² Parkieren kann ab einem für jede Parkzone festgelegten Zeitraum kostenpflichtig sein.
- ³ Dieser Zeitraum und die Parktarifbereiche sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die geltenden Parktarife werden von der Einwohnergemeinde anlässlich der Versammlung zum Budget verabschiedet und im Gebührenblatt dokumentiert.
- ⁴ Die maximale Parkdauer kann für jede Parkzone festgelegt werden und ist im Anhang 1 zu diesem Reglement definiert.

1.3.2 Dauerparkieren

- ¹ Unter Dauerparkieren versteht man das wiederholte Parkieren von Fahrzeugen der Einwohner (Halter und/oder Lenker) über die für jede Parkzone festgelegte maximale Parkdauer hinaus.

- 2 Für eine Berechtigung zum Dauerparkieren ist eine Gebühr zu entrichten.
- 3 Die Gebühren für diese Berechtigung sind im Gebührenblatt der Einwohnergemeinde Läfelfingen geregelt.
- 4 Zur Erfassung von abgestellten Fahrzeugen ohne eine Berechtigung zum Dauerparkieren finden Kontrollen statt.
- 5 Dauerparkieren im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn Fahrzeuge anlässlich dieser Kontrollen:
 - a) 4 Mal in 2 Monaten;
 - b) 5 Mal in 3 Monaten;
 - c) 6 Mal in 4 Monatenerfasst werden.
- 6 Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 5 erfasst, wird der Fahrzeughalter ab der ersten Sichtung gebührenpflichtig.

1.4 Haftung und Ausnahmen

- 1 Die Einwohnergemeinde Läfelfingen übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den ausgewiesenen Parkfeldern abgestellten Fahrzeuge.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements vorsehen.

2 Rollen und Verantwortlichkeiten

2.1 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbegrenzungen der Parkfelder, welche im Anhang zu diesem Reglement ausgewiesen sind.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungen und allenfalls Sondergenehmigungen.
- 3 Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
- 4 Der Gemeinderat bewertet einmal pro Jahr die Einhaltung der Vorgaben in diesem Reglement und beantragt dem Souverän gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmassnahmen.

2.2 Kontrolle Parkieren

- 1 Die Kontrolle Parkieren überwacht die Einhaltung dieses Reglements im Auftrag des Gemeinderates.
- 2 Die Kontrollen werden mindestens zweimal monatlich durchgeführt.
- 3 Über die bei den Kontrollen festgestellten Verfehlungen wird die Gemeindeverwaltung informiert, damit diese Gebühren oder Ordnungsbussen einfordern kann.

- ⁴ Die Kontrolle Parkieren erstattet quartalsweise dem Gemeinderat Bericht über die Einhaltung des Reglements.
- ⁵ Zeigt der Quartalsbericht, dass die Einhaltung schlechter wurde, so kann der Gemeinderat eine Verschärfung der Kontrollen in Auftrag geben.

2.3 Einwohner

- ¹ Die Einwohner von Läfelfingen sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten und gegebenenfalls Berechtigungen zum Dauerparkieren zu erwerben.

2.4 Zuzüger

- ¹ Zuzüger in unsere Gemeinde werden von der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung über dieses Reglement informiert und angefragt, ob Bedarf für eine Berechtigung zum Dauerparkieren vorhanden ist.

2.5 Vergabe von Berechtigungen zum Dauerparkieren

- ¹ Berechtigungen zum Dauerparkieren können alle Fahrzeughalter und Lenker erwerben.
- ² Berechtigungen zum Dauerparkieren können auch für Firmenwagen erworben werden.

2.6 Handwerker / Gewerbetreibende

- ¹ Ortsansässige Handwerker und Gewerbetreibende können für ihren Fuhrpark oder die Fahrzeuge der Mitarbeiter ebenfalls Berechtigungen zum Dauerparkieren erwerben, falls sie auf dem Firmenareal keinen Platz zum Parkieren der Fahrzeuge haben.
- ² Auswärtige Monteure, welche maximal 30 Tage pro Kalenderjahr in Läfelfingen wohnhaft sind, müssen keine Berechtigungen zum Dauerparkieren erwerben.

2.7 Besucher und Feriengäste

- ¹ Besucher, welche ihr Fahrzeug während höchstens zwei Tagen pro Woche auf ausgewiesenen Parkfeldern abstellen, brauchen dafür keine Berechtigungen zum Dauerparkieren.
- ² Feriengäste, welche ihr Fahrzeug während höchstens dreissig Tagen pro Jahr auf ausgewiesenen Parkfeldern abstellen, brauchen dafür keine Berechtigungen zum Dauerparkieren.

2.8 Menschen mit Behinderungen

- ¹ Menschen mit Behinderungen und einem entsprechenden Ausweis können auf der Gemeinde Sonderbewilligungen beantragen.

3 Parkplatzregelung

3.1 Parkverbote

- ¹ Auf dem Gemeindegebiet ist das Parkieren nur in den ausgewiesenen markierten Parkfeldern erlaubt.
- ² Im Weiteren besteht ein Parkverbot, wo Halte- und Parkverbotslinien auf der Strasse angebracht sind. Halte- und Parkverbotslinien werden dort angebracht, wo parkierte Fahrzeuge eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen, z.B. unübersichtliche Kuppen oder Kurven, Vorplätze, Schulen sowie Zufahrten zu anderen Grundstücken. Die Standorte der Halte- und Parkverbotslinien sind im Strassenübersichtplan im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
- ³ Im Gemeindegebiet Läuelfingen sind keine öffentlichen Areale für Übernachtungen (Parking) in Wohnmobilen und Wohnwagen ausgeschieden. Entsprechendes Verhalten ist deshalb untersagt. Dies gilt nicht für Privatreal mit Zustimmung des Grundeigentümers.

3.2 Ausgewiesene Parkfelder

- ¹ Es stehen folgende ausgewiesene Parkfelder zur Verfügung:

Zone 1/Bahnhofplatz:

- 1) Bahnhofplatz (Parzelle Nr. 1137/1237)

Zone 2/Weitere öffentliche Parkplätze:

- 1) Hauptstrasse Abzweigung alte Hauensteinstrasse (Parzelle Nr. 192)
- 2) Zivilschutzanlage Krätziger (Parzelle Nr. 775)
- 3) Schul- und Sportanlage Herrenmatt (Parzelle Nr. 243)
- 4) Kirche / Friedhof (Parzelle Nr. 1122)
- 5) Alter Turnplatz (Parzelle Nr. 19)
- 6) Erbetsmatt (Parzelle Nr. 38)

- ² Es gelten die allgemeinen Beschränkungen gemäss Begriffsdefinitionen in Kapitel 1.3 und folgende, sowie die besonderen Einschränkungen gemäss Parkplatzbeschilderung.
- ³ Die Benutzung von ausgewiesenen Parkfeldern kann registrierungs- und gebührenpflichtig sein.

Zone 3/Parkfelder auf Gemeindestrassen mit einer Breite von mindestens 5 Metern:

- ⁴ Auf Strassen mit einer Breite von mindestens 5 Metern ist das Parkieren auf den Parkfeldern erlaubt. Die Standorte der Halte- und Parkverbotslinien sind im Strassenübersichtplan im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
- ⁵ Es gelten die Beschränkungen und Vorgaben gemäss den Begriffsdefinitionen in Kapitel 1.3.

4 Bewirtschaftung der Parkfelder/-zonen

4.1 Parkieren innerhalb der maximalen Parkdauer

- ¹ In der Zone 1 Bahnhofplatz können die Gebühren an der zentralen Parkuhr oder über eine Parking-App entrichtet werden.
- ² In der Zone 2 können die Gebühren nur über eine Parking-App entrichtet werden.

4.2 Parkieren mit einer Berechtigung zum Dauerparkieren

- ¹ Berechtigungen zum Dauerparkieren können auf der Gemeindeverwaltung und über eine Parking-App erworben werden.
- ² Aus dem Erwerb einer Berechtigung zum Dauerparkieren leitet sich kein Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld ab. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde. Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind in jedem Fall zu befolgen.

4.3 Besondere Regelungen

4.3.1 Baustellen

- ¹ Bei Baustellen innerhalb des Siedlungsgebietes gilt prinzipiell ein Parkverbot auf öffentlichem Grund und den Strassen.
- ² Abladen/Beladen von Fahrzeugen im Baustellenbereich ist gestattet. Falls dadurch der Verkehr behindert wird, müssen Warnschilder aufgestellt werden. Die Arbeiten sind zügig auszuführen und nach dem Beenden muss die Fahrbahn wieder freigegeben werden.
- ³ Für längere Behinderungen im Bereich einer Baustelle muss bei der Gemeinde frühzeitig eine Sondergenehmigung eingeholt werden.

4.3.2 Vorgehen für Veranstaltungen

- ¹ Veranstalter können zusammen mit der Eingabe für die Benutzung der Mehrzweckhalle auch eine Sondergenehmigung für das Parkieren im Bereich des Schulhauses und der Kirche erlangen.
- ² Dazu muss ein Parkkonzept mit Beschilderung / Parkdienst vorgelegt werden.
- ³ Für Veranstaltungen, welche andere Bereiche des Dorfes betreffen, können Gesuche für eine Sondergenehmigung zusammen mit einem Parkkonzept eingereicht werden.

4.3.3 Vorgehen Sondergenehmigungen

- ¹ Gesuche für Sondergenehmigungen sind an den Gemeinderat zu stellen. Dem Gesuch ist eine Begründung beizulegen.

4.4 Verwendungszweck der Gebühren

- ¹ Die erhobenen Gebühren sind für die Umsetzung des allgemeinen Strassenreglements zu verwenden.

5 Kontrollen / Bussen

5.1 Kontrollen und Busseneinzug

- ¹ Zuständig für Ordnungsbussen im Strassenverkehr und für den Vollzug der Ordnungsbussenverordnung (OBV) im Bereich des ruhenden Verkehrs im Gemeindegebiet sind die kommunalen Polizeiorgane und die vom Gemeinderat gemäss Ziffer 2.2 beauftragte Kontrolle Parkieren zuständig.

5.2 Bussenkatalog

- ¹ Die Übertretungen von Vorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, und die entsprechenden Bussenbeträge, sind gemäss Bussenlisten (OBV Anhang 1) aufgeführt:

6 Schlussbestimmungen

6.1 Strafbestimmungen

- ¹ Wer den mit den Gebührenpflicht betrauten Organen der Gemeinde unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrollen erschwert, wird gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes verwarnet, verzeigt oder mit einer Busse bis CHF 2'000.-- belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Zuständig ist der Gemeinderat.

6.2 Vollzug und Verfahren

- ¹ Die für die Sicherheit zuständige Abteilung wird vorbehältlich abweichender Bestimmungen ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständig Verfügungen zu erlassen.
- ² Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ⁴ Die Ahndung gemäss Verkehrsregelverordnung (VRV) bleibt vorbehalten.

6.3 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2024 tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per XX.XX.XXX in Kraft.

6.4 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. November 2006 und die Verordnung dazu vom 2. November 2010.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwaltung

Michael Dinter

Carmen Duss